

# **Satzung des Vereins „Triathlon- und Ausdauersport Hildesheim e. V. - TriAs Hildesheim "**



## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Triathlon- und Ausdauersport Hildesheim e. V. - TriAs Hildesheim“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hildesheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§2 Zweck**

- (1) Der Verein setzt sich für einen Breitensport- und leistungsorientierten Ausdauersport in Hildesheim ein. Er organisiert insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb für Triathlonsport in Hildesheim.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein untersagt den unter seinem Namen startenden Mitgliedern den Gebrauch von Substanzen und Methoden, die durch die Dopingbestimmungen als verboten gelten.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages eingeleitet. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins zu erklären. Kündigungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von mindestens einer gesetzlichen Vertretung, unterschrieben sein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden über die Beitragsordnung geregelt. Das Nichtzahlen von Beiträgen führt zum Vereinsausschluss.

## §5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht können nur die Jugendlichen selbst ausüben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand (**§7**),
  - nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfenden entgegen,
  - wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfende,
  - erteilt dem Vorstand Entlastung,
  - beschließt den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan und
  - beschließt die Beitragsordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vorher gestellt werden.

- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche von der\*dem Vorstandssprechenden zu unterzeichnen ist. Gegen die Niederschrift können Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen und umfasst folgende Geschäftsbereiche:
  1. Vorstand Allgemeine Geschäftsführung,
  2. Vorstand Finanzen,
  3. Vorstand Veranstaltung,
  4. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
  5. Vorstand Sport,
  6. Vorstand Jugend,
  7. Jugendvertretung
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstände der Geschäftsbereiche Nr. 1 bis 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstände gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wählt von den Vorständen der Geschäftsbereiche Nr. 1 bis 4 für die Dauer von sechs Monaten eine\*n Vorstandssprecher\*in.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorstandssprecher\*in.
- (5) Die Vorstände nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Jugendvertretung.

## **§8 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Mit der Einladung zur Versammlung sind Text und Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben

## **§9 Vereinsauflösung**

- (1) Soll der Verein aufgelöst werden, so ist hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Nur auf Beschluss dieser Mitgliederversammlung kann der Verein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach vollständiger Befriedung etwa vorhandener Gläubiger durch die zum Zeitpunkt der Liquidation amtierenden Vorstandsmitglieder an den Triathlonverband Niedersachsen (TVN) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, sportliche Zwecke.

## **§10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 26.11.2020 in Kraft.

Hildesheim, November 2020  
Katja Zeh Vorstand Allg. Geschäftsführung  
Colette Schneider Vorstand Finanzen  
Meike Biskup Vorstand Sponsoring und Fundraising  
Ulrike Dammann Vorstand Veranstaltungen und Presse